

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Soziologie (Hauptfach und Nebenfach)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Juni 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelor-Studiengang Soziologie im Hauptfach und Nebenfach die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 31. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommissionen**

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Soziologie angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs; der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der HZB, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) in Punkten berechnet wird
- b) Schriftliche Abhandlung (Essay)

(3) Die Gewichtung der Kriterien nach Absatz 2 erfolgt im Verhältnis 60 zu 40.

#### **§ 7 Schriftliche Abhandlung (Essay)**

(1) Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form einer schriftlichen Abhandlung (Essay) zu Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Die schriftliche Abhandlung wird mit dem Bewerbungsantrag bis zum Bewerbungsschluss bei der Universität Tübingen über das Bewerbungsportal Alma elektronisch eingereicht. Eine Nachreichung der angeforderten schriftlichen Abhandlung ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist möglich. Das Thema der Abhandlung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Die schriftliche Abhandlung darf eine Länge von 1500 Wörtern nicht überschreiten. Die Anzahl der Wörter ist am Ende der Abhandlung anzugeben. Die maximal erreichbare Punktzahl der schriftlichen Abhandlung beträgt 30 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliche Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Abhandlung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Die schriftliche Abhandlung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die maximale Wortanzahl von 1500 Wörtern überschreitet.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber versichert, dass sie oder er die schriftliche Abhandlung eigenständig verfasst hat und alle verwendeten Hilfsmittel angegeben hat.

(7) Die schriftliche Abhandlung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Abhandlung in Gänze oder in Teilen nicht selbst verfasst und/oder nicht angegebene Hilfsmittel verwendet hat.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach der Maßgabe der schulischen Leistungen und des Ergebnisses des Essay in den folgenden Schritten bestimmt wird:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw.30\* (max. 30 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- c) Ergebnis des Essays.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 a) und b) und die Punktzahl nach Abs. 1 c) werden addiert (max. 60 Punkte). Dabei werden schulische Leistungen mit 0,6 und das Ergebnis des Essays mit 0,4 gewichtet.

(3) Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 Sätze 8 und 9 HZG.

---

\*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

## **§ 9 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
  - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
  - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
  - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

## **§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung. Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt nur für die Zulassung zum Wintersemester 2021/2022.

Tübingen, den 10.06.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor